



Satzung der Gemeinde Wietmarschen

über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

vom 04. Oktober 2011

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufwandsentschädigungen
§ 2 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles
§ 3 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen
§ 4 Inkrafttreten
-

EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 04.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen



(1) Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietmarschen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	100,00 €
b)	Stellvertretender Gemeindebrandmeister	50,00 €
c)	Ortsbrandmeister OF Lohne	77,00 €
d)	Stellvertretender Ortsbrandmeister OF Lohne	39,00 €
e)	Ortsbrandmeister OF Wietmarschen	77,00 €
f)	Stellvertretender Ortsbrandmeister OF Wietmarschen	39,00 €
g)	Ortsbrandmeister OF Schwartenpohl	77,00 €
h)	Stellvertretender Ortsbrandmeister OF Schwartenpohl	39,00 €
i)	Gerätewart	
	• Grundbetrag	25,00 €
	• Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
j)	Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	27,00 €

(2) Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats der Funktionsübernahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen

über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

vom 04. Oktober 2011

Seite 2

§ 2 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles



(1) Neben den in § 1 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufalles. Tagungs- bzw. Lehrgangskosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

(2) ¹Gemäß § 44 des NKomVG wird in den Fällen außergewöhnlicher Belastung (z.B. Einsätze, Übungen, Lehrgänge, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) bei Arbeitnehmern der nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet. ² Bei selbstständig Tätigen ist der glaubhaft gemachte Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 35,00 €/Std. zu erstatten.

§ 3 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen



(1) ¹Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. ² Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) ¹Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. ²Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1975 außer Kraft.

Wietmarschen, 04.10.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister

Alfons Eling